

Vereinfachung der Lebensmittelweitergabe
Selbstverpflichtungskodex „Sichere Lebensmittelweitergabe“
Kurzbericht

Autoren:

Dr.ⁱⁿ Alexandra Gruber, Wiener Tafel
Mag.a Ellen Liebl, Wiener Tafel
Mag. Andreas Schmölder, SAICON
DI Dr.ⁱⁿ Gudrun Obersteiner, BOKU Wien

Wiener Tafel - der Verein für sozialen Transfer
Laxenburger Straße 365/A6, 1230 Wien

Wien, 31.12.2022

Im Auftrag der Initiative natürlich weniger Mist
finanziert durch Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark - MA 48
betreut durch Mag.^a Ulrike Stocker / Wiener Umweltschutzabteilung - MA 22

Vereinfachung der Lebensmittelweitergabe – Selbstverpflichtungskodex „Sichere Lebensmittelweitergabe“

In Österreich fallen jährlich ungefähr **1 Mio. Tonnen an Lebensmittelabfällen** an - über **50% davon in privaten Haushalten** (Obersteiner, G. & Luck, S. (2020). Lebensmittelabfälle in Österreichischen Haushalten: Status Quo, Wien: Institut für Abfallwirtschaft (ABF-BOKU)). Es werden dadurch natürliche Ressourcen verschwendet, die für Produktion, Verarbeitung oder Transport der Lebensmittel notwendig sind, wodurch es zu gravierende Auswirkungen auf unser Klima kommt.

Gleichzeitig gab es bereits vor der Covid-19 Krise **483.000 Menschen in Österreich, die von Ernährungsunsicherheit** betroffen waren. Die Pandemie hat die Situation noch verschärft. Insgesamt sind in Österreich mehr als **1,5 Millionen Menschen von Armut und/oder Ausgrenzung** bedroht (Statistik Austria, EU-SILC 2018-2021).

Gemäß dem **UN Sustainable Development Goal 12.3** und der **EU-Abfallrahmenrichtlinie** verfolgt Österreich das Ziel, Lebensmittelverschwendung bis 2030 pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene zu halbieren und die entlang der Produktions- und Lieferkette entstehenden Nahrungsmittelverluste einschließlich Nachernteverlusten zu verringern.

Die **Wiener Tafel** – der Verein für sozialen Transfer – sammelt überschüssige Lebensmittel, die nicht mehr für den Verkauf bestimmt sind und daher vernichtet werden würden. So rettet die Wiener Tafel täglich etwa vier Tonnen an noch genusstauglichen Lebensmitteln und führt diese ihrem eigentlichen Zweck, der Versorgung von Menschen, zu.

Die Warenspenden von Landwirtschaft, Industrie und Handel werden von über **200 ehrenamtlich Aktiven der Wiener Tafel an rund 100 Sozialeinrichtungen in Wien verteilt, wo sie im Jahr 2022 rund 28.000 Armutsbetroffenen** (u.a. in Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünften, Notquartieren, Mutter-Kind-Häusern oder Frauenhäusern) zugutekamen.

Im Jahr 2022 rettete die Wiener Tafel **896.533 kg** an noch genusstauglichen Lebensmitteln und führt diese ihrem eigentlichen Zweck, der **Versorgung von Menschen**, zu. Dieser **Beitrag zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung** hilft, die Umwelt zu schonen, Ressourcen zu bewahren und Müllberge zu vermeiden. Soziale Einrichtungen können ihr Angebot für Klient:innen abwechslungsreicher und gesünder gestalten.

Die Wiener Tafel wurde am 09.09.1999 als erste Tafelorganisation Österreichs gegründet und nimmt seit über 24 Jahren eine tragende Rolle in der österreichischen Soziallandschaft ein. Neben ihrer Mission in der **Vermeidung von Lebensmittelabfällen** und der **Versorgung von armutsbetroffenen Personen**, machen auch **bewusstseinsbildende Projekte** einen Schwerpunkt der Wiener Tafel Arbeit aus. Dadurch sollen die Themen Lebensmittelverschwendung und Armut einer möglichst breiten Öffentlichkeit vermittelt werden, und dieser ein umfangreiches Instrumentarium zur bestmöglichen Nutzung von Lebensmitteln (und damit auch zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten) im eigenen **Haushalt** an die Hand gegeben werden.

Herausforderungen und Hürden in der karitativen Lebensmittelweitergabe

Eine **große Herausforderung in der Arbeit der Wiener Tafel** – sowie generell von mildtätigen und karitativen Einrichtungen, die in der Lebensmittelweitergabe tätig sind – stellt der Umstand dar, dass diese bei der kostenlosen Weitergabe von Lebensmitteln aus rechtlicher Sicht als „**Lebensmittelunternehmer**“ bewertet werden und somit an sämtlichen (Lebensmittel-) rechtlichen Bestimmungen gemessen werden.

Das **Inverkehrbringen von Lebensmitteln** stellt einen Wirtschaftsbereich dar, der durch das Lebensmittelrecht mit zahlreichen Vorschriften streng geregelt ist. In der EU begründet sich das Lebensmittelrecht auf die EG-BasisVO 178/2002, welche in Österreich Grundlage für das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006) ist:

Als „Lebensmittelunternehmen gelten alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen“.

Das vorrangige **Schutzziel der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen** ist, den Verbraucher:innen als Wirtschaftsteilnehmer:innen im Binnenmarkt beim Erwerb eine sachkundige Wahl aus einem breiten Angebot unbedenklicher Lebensmittel zu ermöglichen und nebenbei unlauteren Wettbewerb unter Lebensmittelunternehmen zu unterbinden.

Das verpflichtet z.B. die Wiener Tafel - die **primär spendenfinanziert** und **ehrenamtlich organisiert** ist und **kostenlos Lebensmittel annimmt bzw. weitergibt** - im selben Ausmaß wie ein professionelles Wirtschaftsunternehmen dazu, alle lebensmittelrechtlichen Bestimmungen wie Sicherheit, Hygiene, Vermarktungsnormen, Produktregelungen, Eigenkontrolle und auch Kennzeichnung und Information für einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Es werden also kommerzielle Unternehmen in denselben Topf geworfen, wie gemeinnützige NGOs.

Oberste Prämisse dabei ist, dass alle Lebensmittel jederzeit alle verwaltungsrechtlichen Anforderungen erfüllen. Viele Regelungen gehen jedoch an der Praxis der tatsächlichen Tafelaktivitäten weit vorbei. Bestehende komplexe Regelungen stellen alle Akteure - vom Warensponder über die Lebensmittelaufsicht bis zu den Tafeln, deren Klient:innen und letztendlich auch die Umwelt – gleichermaßen vor große Herausforderungen, sodass das **Wegwerfen viel einfacher und günstiger gemacht wird als das Schenken**.

Die aktuelle Auslegung der Rechtslage verhindert oftmals somit nicht nur bei vielen Lebensmitteln eine schnelle Weitergabe an armutsbetroffene Menschen, sie bewirkt auch **Rechtsunsicherheit** auf verschiedenen Ebenen. (Potenzielle) Lebensmittelsponder schrecken oftmals aufgrund **unklarer Haftungsfragen** davor zurück, noch genusstaugliche Lebensmittel weiterzugeben. Auf der anderen Seite können Lebensmittelweitergabeorganisationen die Einhaltung des Lebensmittelrechts in seiner Gesamtheit aufgrund der Regelungskomplexität und seines Umfangs schwer sicherstellen. Der Nachweis der Erfüllung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben an Lebensmittelunternehmer stellt für mildtätige und karitative Organisationen somit **kaum bewältigbare Hürden in ihrer täglichen Arbeit** dar.

Dies bewirkt, dass sowohl auf Seite der Lebensmittelsponder als auch auf Seite der Lebensmittelpflegenden rechtliche und operative Hindernisse bestehen, die der Weitergabe von unbedenklichen, essbaren Lebensmitteln im Wege stehen.

Vereinfachung der karitativen Lebensmittelweitergabe

Um einen Weg Richtung **Vereinfachung der Lebensmittelweitergabe** in Österreich einschlagen zu können, bedarf es einer kritischen Hinterfragung, ob mildtätige oder karitative Vereine zur Lebensmittelweitergabe überhaupt als Lebensmittelunternehmen im Sinne des Lebensmittelrechts zu qualifizieren sind.

Um einen Weg Richtung rechtliche Neubewertung und somit **Vereinfachung der Lebensmittelweitergabe** in Österreich aufzeigen zu können, setzte die Wiener Tafel im Auftrag der **Stadt Wien Umweltschutz** – in Kooperation mit der **BOKU Wien** (DI Dr.in Gudrun Obersteiner, Institut für Abfallwirtschaft) und mit **SAICON Consulting** (Mag. Andreas Schmölzer, Sachverständigen im Bereich Hygiene- und Lebensmittelrecht), von September bis November 2021 das Projekt „Vereinfachung der Lebensmittelweitergabe“ um. In einer zweiten Projektphase von **Mai bis November 2022** wurden die Projektinhalte, mit finanzieller Unterstützung der **Stadt Wien Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark**, weiterentwickelt.

Projektziel und -inhalt

Übergeordnetes Ziel ist es, die Lebensmittelweitergabe zu fördern und weiter auszubauen um noch mehr genusstaugliche Lebensmittel vor der Entsorgung zu bewahren und **armutsgefährdete Menschen zielgerichtet und noch besser versorgen zu können**.

Ziel des Projektes war es, einen ersten inhaltlichen Entwurf für einen **Hygieneratgeber** mit dem Titel „**Sichere Lebensmittelweitergabe**“ zu erstellt, durch den es ermöglicht werden soll, mit adäquaten Mitteln effiziente und praktikable Maßnahmen - in Bezug auf Hygiene und Lebensmittelsicherheit – in der Lebensmittelweitergabe vorzusehen, um Zielpersonen angemessen zu versorgen und gleichzeitig zu schützen und somit die Weitergabe von Lebensmitteln an bedürftige Personen mit einem vertretbaren Aufwand zu ermöglichen.

Im Vordergrund der Überlegungen standen hierbei die Fragen „Welche Maßnahmen können mildtätige und karitative Organisationen in der Lebensmittelweitergabe erfüllen ohne über die Grenzen der Machbarkeit unter den bestehenden Rahmenbedingungen zu gehen? Vor allem in Anbetracht eines Systems, in dem überwiegend **Menschen auf ehrenamtlicher Basis mit sehr unterschiedlichen Kompetenzen, Wissen und Beweggründen**, tätig sind.

Lebensmittel müssen sicher sein und Lebensmittelunternehmer müssen sich von dieser Sicherheit vor einer Abgabe des Lebensmittels überzeugen und dies auch nachweisen können. Die Verpflichtung zur **Weitergabe sicherer Lebensmittel** muss jedenfalls auch ein **Anliegen von gemeinnützigen Organisationen** sein, auch wenn keine entsprechende Einstufung als Lebensmittelunternehmer vorliegen würde.

Der Entwurf des Hygieneratgebers „Sichere Lebensmittelweitergabe“ baut hierbei auf einem mehrstufigen Kompetenzsystem auf:

- A. **Allgemeine Anforderungen:** diese Stufe beinhaltet grundlegende Vorkehrungen im Rahmen einer allgemeinen Haushaltshygiene und bilden den unmittelbaren Schutz vor lebensmittelgetragenen Gefahren - für sich selbst und versorgte Personen. Jede/r sollte diese Vorkehrungen im eigenen Haushalt einhalten und somit auch die (ehrenamtlich) Aktiven im Bereich der karitativen Lebensmittelweitergabe. In dieser Basisstufe stehen folgende Inhalte im Vordergrund:

- Hygienegrundlagen
- Mindesthaltbarkeitsdatum – Verbrauchsdatum
- Persönliche Hygiene (Gesundheit, Handhygiene, Verhalten, Kleidung)
- Umgebung, Geräte und Hilfsmittel (Ausstattung/Infrastruktur, Reinigung, Abfälle, Wasser, Schädlinge)
- Umgang mit Lebensmitteln (Sensorische Prüfung, Verhalten bei Auffälligkeiten, Lagerung, Einfrieren und Auftauen, Zubereiten und Erhitzen, Zurichten, Bereithalten und Aufwärmen..)

B. **Besondere Anforderungen:** diese Stufe ergänzt die allgemeinen Anforderungen fachspezifisch und bildet weiterführende Hygienevorkehrungen ab. Sie richten sich an Fach- und Führungskräfte in gemeinnützigen, mildtätigen Organisationen zur Lebensmittelweitergabe. Diese Stufe vermittelt ein vertiefendes Wissen im Umgang mit Waren – insbesondere mit Obst und Gemüse.

E. **Anforderungen an Expert:innen:** diese Stufe beinhaltet Informationen über weiterführende Schulungskonzepte sowie Aus- und Weiterbildungen für Entscheidungskräfte, die Schutzkonzepte verantworten und externe Kompetenzen in Fachfragen wahrnehmen.

Der erarbeitete inhaltliche Entwurf für einen Hygieneratgeber „Sichere Lebensmittelweitergabe“ soll auf niederschwelligem Niveau grundlegende Kompetenzen im Sinne eines **Basis-Know-Hows** zum Thema Hygiene und sicheren Umgang mit Lebensmitteln vermitteln helfen. Er soll zur Kompetenzvermittlung bei (ehrenamtlich) Aktiven in der karitativen Lebensmittelweitergabe verwendet sowie in einem weiteren Schritt ebenso zur Stärkung der Lebensmittelkompetenz in privaten Haushalten nutzbar gemacht werden.

- Handhabung von Obst und Gemüse

Die „**Kompetenzstufe B: Besondere Anforderungen**“ widmet sich u.a. den Themen Warenkunde Obst und Gemüse, dessen Lagerung, Verarbeitung sowie der Vermittlung eines vertiefenden Wissens über die Beurteilung der Genusstauglichkeit von Obst und Gemüse trotz Veränderung der Lebensmittelqualität.

Viele Menschen im privaten Haushalten sowie auch ehrenamtlich Aktive in der karitativen Lebensmittelweitergabe sind oft unsicher, ob **Qualitätseinschränkungen** – vor allem bei Obst und Gemüse – die Genusstauglichkeit von Lebensmitteln negativ beeinflussen. Mangelndes Wissen und somit fehlende Lebensmittelkompetenz bewirken oftmals, dass rein optische Mängel - meist bei Obst und Gemüse - die jedoch oftmals keine negativen Auswirkungen auf die Genusstauglichkeit implizieren, zur vorzeitigen Entsorgung führen.

Dieser Umstand wurde zum Anlass genommen, um einen ersten Entwurf für einen so genannten **Schadbildkatalog** zu erstellen. Eine Orientierungshilfe - hinsichtlich der Beurteilung der Genusstauglichkeit, des richtigen Umgangs und der Verwertbarkeit von Obst und Gemüse, welches bereits an die Grenzen der Haltbarkeit angelangt ist - kann unterstützend wirken, um Lebensmittel vor der Entsorgung zu bewahren sowie auch wesentlich dazu beitragen, dass nur sichere Lebensmittel an armutsbetroffene Menschen weitergegeben werden.

Mittels fünf einfacher Maßnahmen (drei zur Beurteilung und zwei weiterer mit zu setzenden Handlungen) in **Piktogrammen** (visuelle Beurteilung, Drucktest, Geruchstest, aussortieren,

wegschneiden) dargestellt sowie klarer Beispielbilder zu möglichen Schäden, soll die Entscheidung über die zukünftige Verwendung bzw. auch angezeigte Entsorgung von schadhafte Obst und Gemüse besser gelingen.

Selbstüberwachung in Einrichtungen zur Lebensmittelweitergabe

Die karitative Lebensmittelweitergabe wird in Österreich von tausenden ehrenamtlich Aktiven getragen. Diese nehmen dabei unterschiedliche Rollen wahr und verwirklichen durch ihr Tun die Ziele der karitativen Organisation – ohne ihr Wirken, ihr Engagement und ihr täglicher Einsatz, wäre die Tafel-Arbeit nicht möglich. Auch bei der Wiener Tafel sind über 200 ehrenamtlich Aktive tätig, die den Verein u.a. in der Warenakquise, bei der Warensortierung oder bei der Auslieferung der Warenspenden unterstützen.

Eigenkontrolle der Infrastruktur

Zur Sicherstellung der Hygiene und Lebensmittelsicherheit bei der Weitergabe von Lebensmitteln in der karitativen Lebensmittelweitergabe sind - neben der **Qualifizierung der haupt- und ehrenamtlich Aktiven** - auch entsprechende **Vorkehrungen in Bezug auf die Örtlichkeiten** (Gebäude, Räume) maßgebend. Hierzu soll von der Einrichtung ein System von Kontrollen, Checks und Aufzeichnungen geführt werden, die ein System der **Selbstüberwachung** – der „**Eigenkontrolle**“ – ermöglichen.

Die **Rollen** und **Aufgaben** innerhalb des Teams werden hierbei in einem **Aufgabenplan** schriftlich zusammengefasst, der auch von jedem Teammitglied die **Hygienekompetenz** samt Geltungsdauer darlegt. **Schulungen** zur Aktualisierung der Hygienekompetenz werden von der Organisation geplant.

Für jede Örtlichkeit (= Gebäude, Räume), an der Lebensmittel zur Weitergabe gehandhabt werden, wird ein **Hygienezonenplan** (Grundriss) erstellt. Ergänzend dazu ein **Reinigungsplan**, der die notwendigen Reinigungstätigkeiten (samt den dafür vorgesehenen Reinigungsmitteln) und deren Intervalle ausweist. Der Nachweis der Einhaltung der Kühlketten sowie ein regelmäßiges Schädlingsmonitoring sind ebenso Bestandteil einer guten Hygienepraxis in der karitativen Einrichtung.

Die Einhaltung der Regeln wird hierbei von definierten und entsprechend kompetenten Personen (Teamleiter:innen) überprüft und die Überprüfungen werden aufgezeichnet. Mit den Aufzeichnungen über die Überprüfung der Aspekte kann die **Sorgfalt bei der Weitergabe von Lebensmitteln** im Rahmen einer gemeinnützigen Einrichtung nachgewiesen werden.

Anreizsystem für Warenspende und Qualitätsvorgaben

Derzeit werden oftmals Lebensmittel aufgrund von **lebensmittel- und haftungsrechtlichen Unsicherheiten** nicht von Warenspendern an karitative Organisationen weitergegeben bzw. auch von den sozialen Organisationen nicht angenommen. So geben einige Supermarktketten keine Kühlprodukte weiter. Die Wiener Tafel beispielsweise übernimmt keine Lebensmittel von Caterings, Buffets oder Großküchen, ebenso wenig tun dies viele andere Tafelorganisationen, weshalb in diesem Bereich auch große Mengen an fertig zubereiteten Speisen entsorgt werden.

Die aktuelle Auslegung der Rechtslage verhindert oftmals somit nicht nur bei vielen Lebensmitteln eine schnelle Weitergabe an armutsbetroffene Menschen, sie bewirkt auch **Rechtsunsicherheit** auf verschiedenen Ebenen. Ein bereits im Jahr 2011 in Österreich veröffentlichter **Leitfaden für die**

Weitergabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion VI, konnte diese Rechtsunsicherheit nicht entschärfen.

(Potenzielle) Lebensmittelspender schrecken nach wie vor aufgrund „unklarer“ Haftungsfragen davor zurück, noch genusstaugliche Lebensmittel weiterzugeben. Nach derzeitiger Rechtslage unterscheidet das Lebensmittelrecht nicht zwischen einer karitativen Organisation, die kostenlos Lebensmittel weitergibt und einem gewinnorientierten Unternehmen. Das heißt, dass soziale Einrichtungen im selben Umfang wie Supermärkte haften.

Momentan ist in Österreich auch der Handel durch das **Steuer- und Lebensmittelrecht** gezwungen, bei der Weitergabe von Lebensmitteln in einer Grauzone zu agieren. So müssen Lebensmittel vor der Weitergabe als Verderb deklariert werden, um die Vorsteuer anzuwenden. Dieser Zustand ist nicht zuletzt deswegen kontraproduktiv, weil diese Lebensmittel dann genau genommen auch nicht mehr als „verkehrstauglich“ gelten und daher auch nicht mehr von Sozialeinrichtungen an Armutsbetroffene verteilt werden dürften.

Weiters bestehen derzeit **wenig Anreize für den Handel** bei der Lebensmittelweitergabe an karitative Organisationen Sorgfaltsleitlinien bei der Weitergabe von gespendeten Lebensmittel einzuhalten. Ein entsprechender Vorstoß hinsichtlich einer steuerlichen Neubewertung von Lebensmittelspenden und somit ein Ingangsetzen eines Anreizsystems für Warensponder, wurde im September 2022 im Rahmen eines entsprechenden Entschließungsantrags, zugeteilt dem Finanzausschuss, getätigt (siehe: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_02775/index.shtml).

Ein steuerliches Anreizsystem für Warensponder würde unserer Meinung nach nicht nur zu einer signifikanten Erhöhung der Warenspenden führen, sondern könnte auch den Mehraufwand für die Einhaltung/Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit zum Zeitpunkt der Übergabe der Warenspenden an die karitative Organisation – im Sinne der Vorsortierung von genussuntauglichen Waren... - ausgleichen.

Um die Verantwortung für die Entsorgung von verdorbenen Waren nicht an karitative Organisationen umzuwälzen, wäre auch die **Definition von Qualitätsvorgaben** für Lebensmittelspenden begrüßenswert. Handels interne Richtlinien an die eigenen Filialen haben bis dato nicht den gewünschten Erfolg gezeigt. Ebenso sollte auch bei Warenspondern ein Grundwissen an Ernährungs- und Lebensmittelkompetenz erwartet werden können – dies ist jedoch erfahrungsgemäß in der Praxis nicht immer der Fall. So werden z.B. Lebensmittel in Müllsäcken gespendet, kühlpflichtige Ware außerhalb des Kühllagers für die Abholung durch die Tafeln bereitgestellt oder Tafelorganisationen sehen sich veranlasst, alle bereit gestellten (auch verdorbene) Lebensmittel mitzunehmen und diese auf eigene Kosten zu entsorgen.

Gemeinnützige Organisationen sollten sich ebenso auf die Sicherheit der weitergegebenen Waren verlassen können. Deshalb wäre - nach Aufsetzen der Rechte und Pflichten für beide Seite - eine einheitliche und **rechtlich konforme Kooperationsvereinbarung** zwischen Warensponder und Empfänger, die im besten Fall von einem **Ministerium validiert** wird, empfehlenswert, wie sie in anderen Ländern (z.B. Frankreich) heute bereits existiert.

Da vor allem beim Thema Haftung und Schadenersatzrecht divergente Interessen und Standpunkte aufeinandertreffen – die sich aus Diskussionen mit verschiedensten Stakeholdern abgezeichnet haben – zeigt sich für die Wiener Tafel ein klares weiteres Bestreben nach mehr Rechtssicherheit in diesem Bereich.

Selbstverpflichtungskodex „Sichere Lebensmittelweitergabe“

Beides – der **Hygieneratgeber** und das **Überprüfungssystem** - bilden zusammen das **Konzept des Selbstverpflichtungskodex „Sichere Lebensmittelweitergabe“**.

Das übergeordnete Ziel ist die **Förderung und der Ausbau der kostenlosen Lebensmittelweitergabe durch karitative Organisationen auf Basis geprüfter Qualitätsstandards** – dies bewirkt:

- Schutz der Lebensmittelnutzer:innen
- nachhaltige, sorgfältige und kompetente Nutzung von Lebensmitteln samt daraus resultierender Ressourcenschonung
- Verbesserung der Lebensmittelversorgung bei armutsbetroffenen Personen
- Schaffung eines Anforderungsrahmens für gemeinnützige Verteilorganisationen, um sinnvolles Wirken zu ermöglichen

Mit dem Selbstverpflichtungskodex „Sichere Lebensmittelweitergabe“ soll ein praktikabler Lösungsansatz - im Sinne der Förderung der Lebensmittelweitergabe an gemeinnützige Organisationen bei gleichzeitiger Einhaltung der notwendigen Sicherheits- und Hygienestandards unter vertretbarem Aufwand – vorgelegt werden. Dadurch soll ein erster Schritt in **Richtung Vereinfachung der Lebensmittelweitergabe** bei gleichzeitiger Rechtssicherheit für alle handelnden Personen geschaffen werden.

Durch das vorliegende Projekt soll in Österreich der Diskussionsprozess bestärkt werden, wie eine allfällige rechtliche Sonderstellung von mildtätigen und karitative Organisationen in der kostenlosen Lebensmittelweitergabe, durch Vereinfachungen der rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. durch Neubewertung deren Rechtsstellung, bewerkstelligt werden könnte.

Damit soll den besonderen Herausforderungen und gegebenen Rahmenbedingungen, mit denen sich die karitative Lebensmittelweitergabe konfrontiert sieht, Rechnung getragen werden. Dies vor dem Hintergrund des politischen und öffentlichen Interesses der Lebensmittelabfallvermeidung UND der adäquaten Versorgung von armutsbetroffenen Menschen in Österreich.

In diesem Projekt wurden wichtige Grundlagen geschaffen, auf die es aufzubauen und weiterzuarbeiten gilt. Die Wiener Tafel plant folgende Schritte, um die Inhalte des Projekts weiterzutragen:

- **Hygieneratgeber:** inhaltliche Ergänzungen sowie didaktische Aufbereitung und Umsetzung (Broschüre, Schulungsunterlagen, digitale Umsetzung, Kurzvideos..)
- **Schadbildkatalog:** Da im Schadbildkatalog u.a. der Umgang mit Fäulnisstellen und Schimmel bei Obst und Gemüse behandelt wird und dieses Themas höchste Relevanz für den Gesundheitsschutz einnimmt, soll der Schadbildkatalog vor Veröffentlichung einer lebensmitteltechnischen Untersuchung zugeführt werden. Aufgrund von Laboranalyseergebnissen soll die sichere Lebensmittelhandhabung der im Entwurf angeführten Handlungsempfehlungen gewährleistet werden.
- weiterführender Austausch mit Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft...